

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 31. März 1960

60/A.B.

zu 75/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. P r a d e r und Genossen, betreffend Lohnänderungen in der verstaatlichten Industrie, teilt Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n folgendes mit:

1. Auf Grund des Fahrbegünstigungsübereinkommens zwischen der DDSG und den ÖBB vom 21.10.1958, GS/F 320/9/57, standen die auf der Schiffswerft Korneuburg beschäftigten Dienstnehmer der DDSG im Besitze der gleichen Fahrbegünstigung seitens der ÖBB wie alle anderen Dienstnehmer der DDSG.

2. Der Aufsichtsrat der IBV hat in seiner 22. Sitzung vom 15.12.1958 unter T0-Punkt 5 beschlossen, die Schiffswerft Korneuburg der DDSG in eine eigene Aktiengesellschaft umzuwandeln, die dadurch Tochtergesellschaft der DDSG werden sollte, da das gesamte Aktienkapital der Schiffswerft Korneuburg sich im Besitze der DDSG befindet.

3. Hievon hat das Vorstandsmitglied der DDSG, Dr. Franz Fillitz, die Generaldirektion der ÖBB mit Schreiben vom 4.8.1959 in Kenntnis gesetzt und zugleich mitgeteilt, dass damit die auf der Schiffswerft Korneuburg beschäftigten Arbeiter und Angestellten aus dem Personalstand der DDSG ausgeschieden sind.

4. Die Generaldirektion der ÖBB hat diese Mitteilung mit Schreiben vom 13.8.1959 bestätigt und zum Ausdruck gebracht, dass sich daher das Fahrbegünstigungsübereinkommen vom 21.10.1958 nicht mehr auf die Arbeiter und Angestellten der Schiffswerft Korneuburg AG erstreckt, und die DDSG ersucht, die Fahrbegünstigungslegitimationen der Betroffenen einzuziehen und an die Generaldirektion der ÖBB abzuführen. Als Frist hierfür wurde der 1.10.1959 genannt.

5. Diese Regelung stiess begreiflicherweise auf den Widerstand der Belegschaft der Schiffswerft Korneuburg. Die Sektion IV wurde um Intervention gebeten. Sie hat die Generaldirektion der ÖBB ersucht, vorläufig von der Einziehung der Fahrbegünstigungslegitimationen abzusehen. Dieses Schreiben gab Anlass zu einer Aussprache zwischen den Vertretern der ÖBB, DDSG, Schiffswerft Korneuburg AG und der Sektion IV und des Betriebsratsobmannes der Schiffswerft Korneuburg, Wladar, die am 29.9.1959 stattfand. Bei dieser Besprechung kam zum Ausdruck, dass Fahrbegünstigungsübereinkommen zwischen Verkehrsbetrieben abgeschlossen werden, denen zwar die ÖBB und die DDSG,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. März 1960

nicht jedoch die Schiffswerft Korneuburg AG als Industrieunternehmen zugezählt werden könne. Zum teilweisen Ausgleich der Härte, die dadurch entstanden ist, dass durch die Umwandlung der Schiffswerft Korneuburg in eine eigene Aktiengesellschaft deren Bedienstete der Fahrbegünstigung der übrigen Bediensteten der DDSG verlustig gehen, hat die Generaldirektion der ÖBB den Dienstnehmern der Schiffswerft Korneuburg AG die Fahrbegünstigung bis 31.12.1959 belassen, wofür die DDSG ihr eine Pauschalentschädigung von 120.000 S bezahlte, die ihr wiederum von der Schiffswerft Korneuburg AG zu refundieren ist. Über den angegebenen Zeitpunkt hinaus die Fahrbegünstigung der ÖBB den Dienstnehmern der Schiffswerft Korneuburg AG zu erhalten, war nicht möglich, hätte auch tatsächlich zu Beispiels**folgen** geführt und bei Bekanntwerden eine starke Kritik in der Öffentlichkeit hervorgerufen.

6. In der Arbeitsordnung der Schiffswerft Korneuburg AG ist die Fahrbegünstigung selbst nicht verankert, wohl aber Freikarten im Rahmen der Fahrbegünstigung zur Erreichung des Arbeitsplatzes. Diesen Anspruch auf Dienstfreikarten hat die Werftleitung anerkannt und die Fahrtspesen der Auswärtswohnenden auf sich genommen, obwohl dies durchaus keine allgemeine Übung in der Industrie darstellt.

7. Seitens des Bundeskanzleramtes - Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) wurde alles unternommen, um, soweit es möglich war, die bisher den Bediensteten der DDSG zugestandenen Fahrbegünstigungen auf den ÖBB den Bediensteten der nunmehr selbständig gewordenen Schiffswerft Korneuburg AG zu erhalten. Soweit die Schaffung einer eigenen Aktiengesellschaft für die Schiffswerft Korneuburg AG die Ursache für den Verlust der Fahrbegünstigung war, kann hierfür das Bundeskanzleramt - Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) nicht verantwortlich gemacht werden, da der Beschluss dafür auf die IBV zurückgeht.

-.-.-.-.-

1. Bogen

Parlamentskorrespondenz

1. April 1960

Sanierung der Krankenkassen nächste Woche im Parlament

Im Arbeitskalender der gesetzgebenden Körperschaften hat sich für nächste Woche eine Änderung ergeben, da in dieser Woche voraussichtlich noch die für die Sanierung der Krankenkassen notwendigen Gesetze beschlossen werden sollen.

Die nächste Sitzung des Nationalrates wird, wie bereits gemeldet, am Dienstag, den 5. April (11 Uhr), stattfinden. Auf der Tagesordnung sind acht Vorlagen, und zwar vier Bundesgesetze, nämlich das Glücksspielgesetz, das Abzeichengesetz, die Apothekengesetznovelle 1960 und die 2. Marktordnungsgesetz-Novelle sowie drei internationale Übereinkommen bzw. ein Bericht.

Die nächstdarauffolgende Sitzung des Nationalrates wird voraussichtlich am Mittwoch, den 6. April, vormittag stattfinden. Für diese Sitzung ~~kömen~~ die vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzesvorlagen zur Sanierung der Krankenkassen in Betracht.

Die vom Nationalrat in diesen zwei Sitzungen beschlossenen Vorlagen werden vom Bundesrat noch in der gleichen Woche in Beratung gezogen werden; die für Donnerstag, den 7. April, anberaumte 159. Sitzung des Bundesrates wurde auf Freitag, den 8. April 1960, 9 Uhr, verschoben.

-.-.-.-.-